

Der Senat von Berlin  
1511-0001/2014  
9(0)13- 3271

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über die Dritte Verordnung zur Änderung der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

-----

Wir bitten gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der IT-Subdelegationsverordnung Justiz**

Vom 11. November 2025

Auf Grund

des § 298a Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 sowie des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) worden ist,

des § 14 Absatz 4 Satz 3, Absatz 4a Satz 4, Absatz 6 Satz 4 und Absatz 8 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist,

des § 5 Absatz 4 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist,

des § 65b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1b Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,

des § 52b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1a Satz 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,

des § 55b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1b Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist,

des § 89 Absatz 4 Satz 4 und § 94 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, sowie des § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4 und § 131 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist,

des § 73i Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,

des § 81 Absatz 4 Satz 4, des § 126 Absatz 1 Satz 3, des § 127 Absatz 1 Satz 4, des § 131 Absatz 2 Satz 2, des § 135 Absatz 3, des § 140 Absatz 1 Satz 4 und des § 148 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, sowie des § 63 Satz 3 zweiter Halbsatz, des § 76a Absatz 2 Satz 3 und des § 101 Satz 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 122) geändert worden ist,

des § 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist,

des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 3, Absatz 1c Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

des § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist,

des § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches,

des § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs,

des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4, Absatz 1c Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist,

des § 15 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

des § 43 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 302) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

## **Artikel 1**

### **Änderung der IT-Subdelegationsverordnung Justiz**

Die IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128), die zuletzt durch Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. S. 227) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Der Nummer 16 werden ein Komma und folgende Nummern angefügt:

„17. § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und

18. § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung“

- c) Nach den Wörtern „zum Erlass von Rechtsverordnungen werden“ werden die Wörter „für den Bereich der Gerichte und - soweit einschlägig - der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft“ eingefügt.

2. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Staatsanwaltschaft“ durch das Wort „Staatsanwaltschaften“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **Begründung**

#### **A. Allgemeines**

Gegenstand der IT-Subdelegationsverordnung Justiz (IT-SubJuV) sind die der Landesregierung im Wesentlichen durch das Justizkommunikationsgesetz vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) und das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingeräumten Befugnisse, die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die zuständigen Landesministerien zu übertragen. Die Weiterübertragung der Ermächtigungen versetzt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung in die Lage, die für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bzw. der elektronischen Akten- und Registerführung in bestimmten Bereichen benötigten Rechtsverordnungen kurzfristig zu erlassen.

§ 1 Satz 1 IT-SubJuV überträgt die jeweils genannten Verordnungsermächtigungen auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung. Es besteht Regelungsbedarf hinsichtlich der Möglichkeit der Fortführung von elektronisch angelegten Akten für den Bereich der Strafverfahren sowie für die zivilgerichtlichen Verfahren wieder in Papierform bei einem Zuständigkeitswechsel innerhalb der Gerichte nach § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung (StPOEG) und § 43 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die

Einführung der Zivilprozeßordnung (ZPOEG) sowie zur Klarstellung der Abgrenzung der Verordnungskompetenz für die Verfahren nach § 32 StPO, die durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen geführt werden.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nummer 1

##### Buchstabe a und b

§ 15 Absatz 2 StPOEG für den Bereich der Strafverfahren als auch § 43 Absatz 2 ZPOEG für die zivilgerichtlichen Verfahren ermöglichen im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels, dass elektronisch angelegten Akten wieder in Papierform fortgeführt werden können. Die Einführung der elektronischen Akte im Strafbereich als auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit hinsichtlich der Mobiliarvollstreckung ist derzeit in Planung, ohne dass jedoch mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass alle betroffenen Bereich zeitgleich die führende elektronische Akte einführen werden. Sollte es zwischen den Instanzen der Berliner Gerichte in den vorgenannten Rechtsbereichen zu einem Wechsel der Zuständigkeit und damit zur Abgabe eines elektronisch geführten Verfahrens an ein Gericht kommen, bei dem die Verfahren noch nicht elektronisch bearbeitet werden, muss die Fortführung der elektronischen Akte in Papier sichergestellt sein. § 15 Absatz 2 StPOEG und § 43 Absatz 2 ZPOEG sind daher als weitere Ermächtigungsgrundlagen in die IT-Subdelegationsverordnung aufzunehmen, um anschließend eine entsprechende Regelung in der bestehenden Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAktV Justiz) aufnehmen zu können, falls die Einführung der elektronischen Akte in den genannten Bereichen nicht zeitgleich erfolgen sollte.

##### Buchstabe c

Gemäß § 1 Satz 1 Nummer 10 IT-SubJuV liegt die vollständige Verordnungskompetenz für alle Verfahren nach § 32 StPO bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung. § 32 StPO schließt auch die Verfahren der Bußgeld- und Strafsachenstelle des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen ein. Für diese Verfahren beabsichtigt die dafür zuständige Senatsverwaltung für Finanzen eine eigene Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung, welche derzeit aufgrund der pauschalen Formulierung in § 1 Satz 1 IT-SubJuV an einer eigenen Regelung gehindert ist. Daher soll die Verordnungskompetenz für Verfahren nach § 32 StPO für die für Justiz zuständige Senatsverwaltung auf den Bereich der Gerichte, und – soweit betroffen – der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft mit einem entsprechenden Passus in § 1 Satz 1 IT-SubJuV – wie er auch in § 2 Satz 1 IT-SubJuV zu finden ist – klarstellend beschränkt werden.

#### Zu Nummer 2

Die Änderung in § 2 IT-SubJuV dient der redaktionellen Anpassung an die aktuelle Definition in dem Justizgesetz Berlin (JustG Bln). In § 4 JustG Bln sind die Staatsanwaltschaften unterteilt in Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Staatsanwaltschaft Berlin und Amtsanwaltschaft.

## **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung.

### **B. Rechtsgrundlagen:**

§ 298a Absatz 1 Satz 3, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 3 Satz 4 sowie des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung,

§ 14 Absatz 4 Satz 3, Absatz 4a Satz 4, Absatz 6 Satz 4 und Absatz 8 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

§ 5 Absatz 4 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866),

§ 65b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1b Satz 4 des Sozialgerichtsgesetzes

des § 52b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1a Satz 4 der Finanzgerichtsordnung

des § 55b Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1b Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung,

§ 89 Absatz 4 Satz 4 und § 94 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung und § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4 und § 131 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung,

§ 73i Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung,

§ 81 Absatz 4 Satz 4, des § 126 Absatz 1 Satz 3, des § 127 Absatz 1 Satz 4, des § 131 Absatz 2 Satz 2, des § 135 Absatz 3, des § 140 Absatz 1 Satz 4 und des § 148 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz der Grundbuchordnung sowie des § 63 Satz 3 zweiter Halbsatz, des § 76a Absatz 2 Satz 3 und des § 101 Satz 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverfügung,

§ 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung,

§ 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 3, Absatz 1c Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes,

§ 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches,

§ 156 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches,

§ 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs,

§ 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4, Absatz 1c Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,

§ 15 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung,

§ 43 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung,

§ 1 und 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,  
Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunter- nehmen: Keine.

D. Gesamtkosten:  
Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 11. November 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner ...  
Regierender Bürgermeister

Dr. Felor Badenberg  
Senatorin für Justiz und  
Verbraucherschutz

## **Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus**

### **I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

| <b>Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Alte Fassung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Neue Fassung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Justiz auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenführung, der elektronischen und maschinellen Register- und Grundbuchführung (IT-Subdelegations-verordnung Justiz - IT-SubJuV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Justiz auf dem Gebiet des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Aktenführung, der elektronischen und maschinellen Register- und Grundbuchführung (IT-Subdelegations-verordnung Justiz - IT-SubJuV)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>§ 1 Satz 1</b><br><br>Die dem Senat in<br>1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung,<br>2. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, Absatz 6 Satz 1 und 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,<br>3. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung,<br>4. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes,<br>5. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung,<br>6. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung,<br>7. § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung sowie § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 131 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung,<br>8. § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung,<br>9. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 131 | <b>§ 1 Satz 1</b><br><br>Die dem Senat in<br>1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 1088 Absatz 2 zweiter Halbsatz der Zivilprozessordnung,<br>2. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, Absatz 6 Satz 1 und 2 und Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,<br>3. § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung,<br>4. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes,<br>5. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 und Absatz 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung,<br>6. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 und Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung,<br>7. § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 und § 94 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 der Schiffsregisterordnung sowie § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 131 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung,<br>8. § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung,<br>9. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 131 |

Absatz 2 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und § 148 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz der Grundbuchordnung sowie § 63 Satz 3 erster Halbsatz, § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 101 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverfügung,  
 10. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,  
 11. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,  
 12. § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,  
 13. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,  
 14. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,  
 15. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und  
 16. § 707d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.

Absatz 2 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 und § 148 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz der Grundbuchordnung sowie § 63 Satz 3 erster Halbsatz, § 76a Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 101 Satz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 3 Satz 3 der Grundbuchverfügung,  
 10. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,  
 11. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,  
 12. § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes,  
 13. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,  
 14. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,  
 15. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches,  
 16. § 707d Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

**17. § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung und**  
**18. § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung**

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden **für den Bereich der Gerichte und - soweit einschlägig - der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft** auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.

| § 2 Satz 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | § 2 Satz 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die dem Senat in § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Gerichte, der <b>Staatsanwaltschaft</b> und der Amtsanwaltschaft auf die für die Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.</p> | <p>Die dem Senat in § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Gerichte, der <b>Staatsanwaltschaften</b> und der Amtsanwaltschaft auf die für die Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.</p> |

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **§ 298a ZPO (Elektronische Akte; Verordnungsermächtigung)**

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung

des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

### **§ 1088 ZPO (Maschinelle Bearbeitung)**

(2) Der Senat des Landes Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem beim Amtsgericht Wedding die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin übertragen.

### **§ 14 FamFG (Elektronische Akte; Elektronisches Dokument; Verordnungsermächtigung)**

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

(4a) Die Gerichtsakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Zivilgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(6) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverord-

nung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.

(8) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen werden.

### **§ 5 InsO (Verfahrensgrundsätze)**

(4) Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung der Tabellen und Verzeichnisse, ihre elektronische Einreichung sowie die elektronische Einreichung der dazugehörigen Dokumente und deren Aufbewahrung zu treffen. Dabei können sie auch Vorgaben für die Datenformate der elektronischen Einreichung machen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 65b SGG (Elektronische Prozessakten)**

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in

Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

### **§ 52b FGO (Elektronische Prozessakten)**

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

### **§ 55b VwGO (Elektronische Prozessaktenführung)**

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden. In der Rechtsverordnung sind die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten festzulegen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Prozessakten elektronisch zu führen sind. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(1b) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Bundesbehörde oder auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden.

## **§ 89 SchRegO**

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen

für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

### **§ 93 SchRegO**

Die Vorschriften des Siebenten Abschnitts der Grundbuchordnung gelten sinngemäß. Die Genehmigung für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens darf dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, der See-Berufsgenossenschaft, Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten und anderen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrats zugelassenen Personen oder Stellen unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 Satz 3 Grundbuchordnung erteilt werden.

### **§ 94 SchRegO**

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 73i SchRegDV**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, weitere in der Schiffsregisterordnung oder in dieser Verordnung nicht geregelte Einzelheiten der Verfahren nach diesem Abschnitt durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 81 GBO (weitere Rechtsvorschriften)**

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

### **§ 126 GBO (Datenbankgrundbuch)**

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und in welchem Umfang das Grundbuch in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem geführt wird; sie können dabei auch bestimmen, dass das Grundbuch in strukturierter Form mit logischer Verknüpfung der Inhalte (Datenbankgrundbuch) geführt wird. Hierbei muß gewährleistet sein, daß

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden;
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können;
3. die nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen Anforderungen erfüllt sind.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 131 GBO (Amtlicher Ausdruck)**

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen, dass Auskünfte über grundbuchblattübergreifende Auswertungen von Grundbuchinhalten verlangt werden können, soweit ein berechtigtes Interesse dargelegt ist, und
2. Einzelheiten des Verfahrens zur Auskunftserteilung zu regeln.

Sie können diese Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 135 GBO (Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Grundakte; Verordnungs-ermächtigungen)**

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 140 GBO (Entscheidungen, Verfügungen und Mitteilungen)**

(1) Wird die Grundakte vollständig oder teilweise elektronisch geführt, können Entscheidungen und Verfügungen in elektronischer Form erlassen werden. Sie sind von der ausstellenden Person mit ihrem Namen zu versehen, Beschlüsse und Zwischenverfügungen zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an Entscheidungen und Verfügungen in elektronischer Form zu erlassen sind; die Anordnung kann auf einzelne Grundbuchämter beschränkt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 148 GBO (Wiederherstellung von Grundbüchern)**

(2) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch (§ 126) vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der Leitung des Grundbuchamts Eintragungen in einem Ersatzgrundbuch in Papierform vorgenommen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Sie sollen in das maschinell geführte Grundbuch übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. Für die Eintragungen nach Satz 1 gilt § 44; in den Fällen des Satzes 2 gilt § 128 entsprechend. Die Landes-

regierungen werden ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln; sie können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen durch Rechtsverordnung übertragen.

### **§ 63 GBV (Gestaltung des maschinell geführten Grundbuchs; Verordnungsermächtigung)**

Der Inhalt des maschinell geführten Grundbuchs muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken so sichtbar gemacht werden können, wie es den durch diese Verordnung und die Wohnungsgrundbuchverordnung vorgeschriebenen Mustern entspricht. Wird das Grundbuch als Datenbankgrundbuch geführt, soll unter Verwendung dieser Muster die Darstellung auch auf den aktuellen Grundbuchinhalt beschränkt werden können; nicht betroffene Teile des Grundbuchblatts müssen dabei nicht dargestellt werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Darstellungsformen für die Anzeige des Grundbuchinhalts und für Grundbuchausdrucke zuzulassen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 76a GBV (Eintragungen in das Datenbankgrundbuch; Verordnungsermächtigung)**

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Vermerke nach § 48 der Grundbuchordnung über das Bestehen und das Erlöschen einer Mitbelastung automatisiert angebracht werden können. Die Anordnungen können auf einzelne Grundbuchämter beschränkt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Automatisiert angebrachte Vermerke nach Satz 1 gelten als von dem Grundbuchamt angebracht, das die Eintragung vollzogen hat, die dem Vermerk zugrunde liegt.

### **§ 96 GBV (Anlegung und Führung der elektronischen Grundakte)**

(3) Das Grundbuchamt entscheidet vorbehaltlich des Satzes 3 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang der in Papierform vorliegende Inhalt der Grundakte in elektronische Dokumente übertragen und in dieser Form zur Grundakte genommen wird. Das Gleiche gilt für Dokumente, die nach der Anlegung der elektronischen Grundakte in Papierform eingereicht werden. Die Landesregierungen oder die von diesen ermächtigten Landesjustizverwaltungen können in der Rechtsverordnung nach § 101 diesbezügliche Verfahrensweisen ganz oder teilweise vorschreiben.

### **§ 101 GBV (Ausführungsvorschriften)**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, in der Grundbuchordnung oder in dieser Verordnung nicht geregelte weitere Einzelheiten der Verfahren nach diesem Abschnitt durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 32 StPO (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)**

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

### **§ 110a StVollzG (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)**

(1) Die Gerichtsakten können elektronisch geführt werden. Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. 4Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(1a) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(1c) Die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

### **§ 8a HGB (Eintragungen in das Handelsregister; Verordnungsermächtigung)**

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz nach § 387 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

### **§ 156 GenG (Anwendbarkeit von Vorschriften über das Handelsregister; Bekanntmachung von Eintragungen, Registerbekanntmachungen)**

§ 8 Absatz 1 sowie die §§ 8a, 9, 10, 10a und 11 des Handelsgesetzbuchs finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung.

### **§ 5 PartGG (Inhalt der Eintragung; anzuwendende Vorschriften)**

(2) Auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen sind die §§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14 bis 16 des Handelsgesetzbuchs über das Handelsregister entsprechend anzuwenden; eine Pflicht zur Anmeldung einer Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht nicht.

### **§ 110a OWiG (Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen)**

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1a) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegt wurden, ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in elektronischer Form kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(1c) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Behörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedin-

gungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

**§ 15 StPOEG (Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung)**

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 32 der Strafprozessordnung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

**§ 43 ZPOEG (Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; Verordnungsermächtigung)**

(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen können abweichend von § 298a der Zivilprozessordnung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die elektronisch angelegt wurden, ab einem bestimmten Ereignis bis zum 31. Dezember 2025 in Papierform weitergeführt werden. Die Zulassung der Weiterführung in Papierform kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.